

Leitlinien zum Umgang mit COVID-19-Krediten

COVID-19-Kredit & COVID-19-Kredit Plus

Zweck dieses Dokuments

- Der Wortlaut der offiziellen Dokumente ist in jedem Fall ausschlaggebend. Die relevanten Rechtstexte sind unter <https://covid19.easygov.swiss/> abrufbar.
- Sinn und Zweck der vorliegenden Leitlinien der SBVg besteht in der Klärung von weiteren Fragen zur bankinternen Umsetzung der Liquiditätshilfe für KMU. Die Leitlinien wurden unter Mitwirkung von Mitgliedern der SBVg erarbeitet und werden laufend aktualisiert.
- In diesem Dokument können nicht alle Fragen rund um die Liquiditätshilfe für KMU adressiert werden. Bei verbleibendem Handlungsspielraum empfehlen wir gemäss den beabsichtigten Zielsetzungen des Programms des Bundes zu entscheiden («Sinn und Zweck»).
- Die SBVg steht mit dem Bund in laufendem Kontakt, sammelt Fragen der Banken und leitet diese kanalisiert an die Bundesbehörden weiter.

A. COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV)

- I. Sinn und Zweck sowie Grundsätze
- II. Gemeinsames Verständnis der Banken
- III. Modalitäten, Ablauf und Prozess
- IV. Behandlung und Bewertung der Kredite durch die Banken
- V. SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)

B. COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG)

- I. Empfehlungen der SBVg
- II. Relevante Änderungen gegenüber der COVID-19-SBüV
- III. Umschuldungsverbot

• Swiss Banking

A. COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV)

I. Sinn und Zweck sowie Grundsätze

1. Was ist Sinn und Zweck der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und der damit aufgesetzten Liquiditätshilfe für KMU?

Bei der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung handelt es sich um eine Notverordnung des Bundesrats, die innert kürzester Frist seitens der Behörden und unter Einbezug von Banken und der SBVg erarbeitet und vom Bundesrat am 25. März 2020 verabschiedet worden ist. Mit der darin vorgesehenen Liquiditätshilfe sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen im Bereich der KMU, welche im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bereits entstanden und weiterhin zu erwarten sind, abgedeckt werden. KMU können bei den teilnehmenden Banken Kredite anfordern, die ganz oder grösstenteils vom Bund gedeckt sind.

Es stehen zwei Kreditfazilitäten zur Verfügung:

1. Kredite bis CHF 500'000 pro Kreditnehmer, sog. «COVID-19-Kredit».
2. Kredite bis CHF 20'000'000 (minus Kreditbetrag unter Ziffer 1) pro Kreditnehmer, sog. «COVID-19-Kredit Plus».

Die Kredite werden nicht alle Probleme der Wirtschaft und der KMU lösen können – es geht darum, den KMU nun möglichst rasch Liquidität zur Verfügung zu stellen.

2. Welche Banken gewähren COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus?

Grundsätzlich können sämtliche Banken in der Schweiz (inkl. Auslandsbanken) COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite-Plus gewähren. Das SECO führt eine laufend aktualisierte Liste der teilnehmenden Banken unter <https://covid19.easygov.swiss/banken/>.

• Swiss Banking

II. Gemeinsames Verständnis der Banken

3. Gibt es zu wichtigen Umsetzungsfragen ein gemeinsames Verständnis der Banken?

Die Banken haben sich auf folgende Eckwerte geeinigt:

- Die am Programm teilnehmenden Banken sollen bestehende Limiten bis am 31.12.2020 weder streichen noch kürzen.
- Bei COVID-19-Krediten bis CHF 500'000 verzichten die Banken auf die Einforderung zusätzlicher Sicherheiten. Bei COVID-19-Krediten Plus ist für den nicht verbürgten Teil (15% des Kredits) die Einforderung zusätzlicher Sicherheiten jedoch möglich.
- Die Banken vereinbaren bei COVID-19-Krediten und COVID-19-Krediten Plus mit ihren Kunden angemessene Amortisationen für die Laufzeit von 5 Jahren. Dabei verzichten sie mindestens bis zum 31.12.2020 auf ordentliche und ausserordentliche Amortisationen.
- Eine Amortisation des COVID-19-Kredits Plus erfolgt sowohl auf dem besicherten (85%) als auch dem unbesicherten Teil (15%) gleichzeitig und proportional.
- Innerhalb eines Konzerns kann jede Rechtseinheit separat einen COVID-19-Kredit beantragen, sofern deren Umsatz die Grenze von CHF 500 Mio. nicht übersteigt. Demgegenüber beurteilen Banken das Finanzierungspotenzial und das Risikoprofil bei Konzernen in der Regel aus einer konsolidierten Gruppensicht.

III. Modalitäten, Ablauf und Prozess

4. Sind die Banken verpflichtet, COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus zu gewähren?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, die Kredite zu gewähren. Die Schweizerische Bankiervereinigung ruft die Banken mit Kreditgeschäft aktiv zur Mitwirkung auf. Es steht der Bank zudem offen, sich auf das Anbieten der Fazilität 1 (COVID-19-Kredite) zu beschränken.

5. Wie geht eine Bank vor, wenn sie COVID-19-Kredite und / oder COVID-19-Kredite Plus vergeben möchte?

Fazilität 1 bzw. COVID-19-Kredit:

Die Bank muss zwingend die Rahmenbedingungen unterzeichnen und **per Mail als pdf ans SECO** (banken@seco.admin.ch) senden, bevor sie Kredite vergeben kann. Für Auslandsbanken ist zudem ein Addendum zu unterzeichnen.

Zusätzlich muss sie die vom Unternehmen ausgefüllte und unterzeichnete COVID-19-Kredit Kreditvereinbarung inkl. Selbstdeklaration auf Vollständigkeit prüfen.

Fazilität 2 bzw. COVID-19-Kredit Plus:

Die Bank unterzeichnet den Bürgschaftsvertrag für COVID-19-Kredit Plus über CHF 500'000. Ausserdem prüft die Bank den vom Kreditnehmer ausgefüllten und unterzeichneten COVID-19-Kredit-Plus-Antrag inkl. Selbstdeklaration des Unternehmens auf Vollständigkeit hin.

Die Bank leitet ein eingeschränktes (beschleunigtes) Kreditvergabeverfahren ein und schliesst mit dem Unternehmen einen individuellen Kreditvertrag ab (zum Kreditvertrag und Verrechnungsverzicht).

Hinweis: Handelt es sich beim Kreditnehmer um einen Neukunden, muss vor Kreditvergabe der übliche Onboarding-Prozess (KYC) durchgeführt werden.

6. In welchen Fällen muss die Bank ein Verrechnungsverzicht des Kreditnehmers einholen, um einen Kredit an die SNB abtreten zu können?

Die Kreditfazilitäten 1 (COVID-19-Kredit) können ohne vorgängige Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden der SNB abgetreten werden.

Die Vorgabe, dass der Kunde einem Verrechnungsverbot zugestimmt hat, gilt derzeit nur für Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und somit für die Kreditfazilität 2 (COVID-19-Kredit Plus) (vgl. auch SNB-Merkblatt). In diesen Fällen muss die Bank eine entsprechende Klausel in den Kreditvertrag mit dem Kunden aufnehmen.

7. Ab welchem Zeitpunkt gilt die Bürgschaft?

Der COVID-19-Kredit gilt als von den Bürgschaftsgenossenschaften bzw. dem Bund verbürgt, wenn die Bank die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin unterzeichnete Kreditvereinbarung erhalten hat und die Kreditvereinbarung an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kunden vollständig freigegeben hat. Mit Versand an die Bürg-

schaftsorganisation ist die Solidarbürgschaft somit rechtlich gültig. Die Zentralstelle wird gleichwohl im Sinne einer zusätzlichen Sicherheit eine automatisierte Eingangsbestätigung an die Bank versenden. Um die Dokumentation seitens Bank zweckmässig zu gestalten, wird empfohlen, beim Versand an die Bürgschaftsorganisation im Betreff neben der Angabe «Covid19 Kreditvereinbarung» oder «Covid19 Kreditantrag» eine ID-Nummer, Kundennummer etc. einzufügen. So kann die Bank die Empfangsbestätigung klar zuweisen.

Die Zuständigkeit der Bürgschaftsgenossenschaften richtet sich nach der geografischen Region des Kreditnehmers. Zusätzlich besteht mit «SAFFA» eine spezifische Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen (vgl. [hier](#) für die Suche nach der regional zuständigen Bürgschaftsgenossenschaft).

Beim COVID-19-Kredit Plus gilt die Bürgschaft ab dem Zeitpunkt, in welchem die Bürgschaftsgenossenschaft den Bürgschaftsvertrag unterzeichnet hat.

8. Welche Formalitäten sind bei Unterzeichnung der Kreditvereinbarung für den COVID-19-Kredit bzw. des Kreditantrags für den COVID-19-Kredit Plus zu beachten?

Die im Kreditgeschäft gängigen Formvorschriften werden entsprechend der aktuellen Situation für COVID-Kredite gelockert. Somit reicht es aus, wenn sie ausgedruckt, rechtsgültig unterzeichnet und anschliessend auf elektronischem Weg (Scan, Screenshot oder Foto) an die Bank übermittelt werden. Ein physischer Gang zum Bankschalter ist möglich, aber nicht erforderlich. Die elektronische Übermittlung ist der schnellste Weg. Die Plausibilisierung der Unterschriften durch die Bank entfällt nicht (Abgleich mit allfällig vorhandenen Unterschriften des Kunden). Die Bank bewahrt die Kreditvereinbarung bzw. den Kreditantrag zudem in ihren Akten auf.

9. Darf die Kreditgewährung von der Bank abgelehnt werden?

Die Bank darf die Kreditgewährung ohne Angabe von Gründen verweigern (z.B. bei offensichtlichen Falschangaben). Banken sind nicht verpflichtet, Kredite zu gewähren, und es sind nicht alle Banken im Kreditgeschäft aktiv. Die Banken haben aber ein grosses Interesse, ihren Firmenkunden unkompliziert zu helfen.

10. Wie gehen die Banken mit missbräuchlichen Gesuchen um?

Die Banken haben ein grosses Interesse daran, dass dieses von ihnen mitgetragene Programm nicht missbraucht wird. Mögliche Missbräuche können unter anderem darin bestehen, dass das Antragsformular falsch ausgefüllt wird oder eine vertragswidrige Verwendung der Kreditmittel erfolgt. Im Bereich der Strafverfolgung gelten im Allgemeinen die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten des Schweizer Rechts.

Offensichtlich missbräuchliche Gesuche für COVID-19 Kredite sind von der Bank klar abzulehnen. Darüber hinaus sind die Banken bei offensichtlichem Missbrauch oder Betrugsversuch gehalten, vertragliche Sanktionen zu prüfen und gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Banken sind eingeladen, eingereichte Strafanzeigen dem SECO (banken@seco.admin.ch) zu melden. Bei Missbräuchen, in denen die Bank keine Anzeige erstattet, sind die Detailinformationen dem SECO zu melden. Das Bankkundengeheimnis, das die vertraglichen Verhältnisse

zwischen Bank und Kunden schützt, steht einer Anzeige / Meldung nicht entgegen, da der Kunde im Antragsformular einer Weitergabe von Informationen zustimmt.

Im Bereich der Geldwäscherei gelten dieselben Regeln wie bei jeder Geschäftsbeziehung, das heisst die Sorgfaltspflichten gemäss den geltenden Geldwäschereibestimmungen sind einzuhalten. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei muss die Bank eine Meldung an die MROS erstatten.

Im Auftrag des Bundesrats hat das SECO am 15. Mai 2020 ein [Prüfkonzept](#) zur Missbrauchsbekämpfung erlassen. Das Konzept fasst die Prüfschritte der in die Kreditvergabe involvierten Akteure zusammen und definiert Instrumente und Prozesse, um angemessen auf die identifizierten Risiken, mögliche Missbräuche und allfällige Fehlentwicklungen reagieren zu können.

11. Kann die Kreditlimite während der Laufzeit erhöht werden?

Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Programms, die Kreditlimiten während der Laufzeit zu erhöhen bzw. mehrere Kredite einer Fazilität zu beantragen (vgl. [Erläuterungsbericht](#), S. 1: «Sie [die Verordnung] soll insbesondere Selbstständigerwerbenden sowie kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten und somit zu Liquidität ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den kommenden Monaten tragen können.»).

Damit einher geht, dass die Aufstockung der Bürgschaft grundsätzlich nicht angedacht ist. Im Übrigen ist es auch für die Banken aus operationellen Gründen wenig zweckmässig, die Limiten zu erhöhen.

Auch bei Kontokorrentkrediten sind mit dem Kunden Limitenreduktionen zu vereinbaren. Eine «Wiedererhöhung» dieser Limiten ist nicht möglich. Für den Kunden bleibt die sich im Zeitverlauf reduzierende Rahmenlimite relevant, d.h. innerhalb dieser Limite kann der Kunde frei Mittel zurückbezahlen und wieder beziehen.

Die Möglichkeit, aufgrund irrtümlicher Angaben in der Kreditvereinbarung Korrekturen an derselben vorzunehmen, wurde mit Ablauf der Frist zur Beantragung von COVID-19-Krediten aufgehoben (31. Juli 2020).

12. Können auch Tochtergesellschaften, Sitzgesellschaften oder Zweigniederlassungen einen COVID-19-Kredit beantragen?

Tochtergesellschaften, welche die Bedingungen der Verordnung erfüllen (insbesondere Art. 3, 4 sowie 6 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung), können ebenfalls COVID-19-Kredite beantragen.

Demgegenüber sind Sitzgesellschaften mangels operativer Tätigkeit vom Kreditprogramm des Bundes ausgeschlossen. Da Zweigniederlassungen nach Schweizer Recht keine Rechtspersönlichkeit haben, können sie (für sich) keine Verträge abschliessen und damit auch keine COVID-19-Kredite beantragen. Rechtsfähig ist ausschliesslich die «hinter» der Zweigniederlassung stehende Person. Dies ist in der Regel eine juristische Person.

13. Muss die Bank abklären, ob der Gesuchsteller bereits anderswo einen Kredit angefordert hat?

Der Kreditnehmer muss in der Kreditvereinbarung für einen COVID-19-Kredit sowohl zusichern, dass er noch keinen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, sowie, dass er keine anderen hängigen Anträge für nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgte Kredite hat.

• Swiss Banking

Im Kreditantrag für einen COVID-19-Kredit Plus muss der Kreditnehmer zusichern, dass er lediglich einen COVID-19-Kredit erhalten hat. Darüber hinaus muss er zusichern, dass er gegenüber der Bank und den Bürgschaftsorganisationen das Total der bereits beantragten und/oder erhaltenen Kredite und Kreditanträge nach Art. 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig offenlegt.

Die Bank darf sich hier auf die Selbstdeklaration des Kreditnehmers verlassen.

14. Wie verhält sich das Programm des Bundesrats zu den kantonalen Hilfsprogrammen?

Grundsätzlich schliesst die Inanspruchnahme des Programms des Bundes zusätzliche kantonale Unterstützungsprogramme nicht aus, die Angebote sind ergänzend zu verstehen. Es sind jedoch die kantonalen Vorgaben zu beachten. Die richtigen Adressen finden Sie [hier](#) (Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden).

Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Liquiditätssicherungen aus dem Bereich Sport und Kultur ist nicht zulässig.

15. Gibt es für Startups ein spezifisches Hilfsprogramm?

Das SECO hat mit Medienmitteilung vom 4. Mai 2020 bekannt gemacht, dass qualifizierte Startup-Unternehmen mit Corona-bedingten Liquiditätsengpässen über das bestehende Bürgschaftswesen unterstützt werden. Hierbei können Kredite von höchstens einem Drittel der laufenden Kosten 2019 und maximal CHF 1 Mio. pro Startup-Unternehmen gesprochen werden. Die Bürgschaft wird zu 65% vom Bund und zu 35% von interessierten Kantonen oder von ihnen vermittelten Dritten getragen.

Ein Startup-Kredit kann nach dem vom SECO vorgesehenen Ablauf bei jeder Bank nachgefragt werden. Die Bank kann eine Kreditauszahlung jedoch ohne Abgabe von Gründen verweigern. Nach Prüfung des Antrags durch den Kanton und Gewährung der Bürgschaft durch die Bürgschaftsorganisation erstellt die Bank den jeweiligen Kreditvertrag. Sie ist dabei frei in der Gestaltung der Bedingungen (Zins und Amortisationen).

Weitere Informationen können der Website des Bundes: <https://covid19.easygov.swiss/fuer-startups> entnommen werden.

16. Haben auch Landwirtschaftsbetriebe Anspruch auf COVID-19-Kredite?

Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwähnt Einzelunternehmen, Personengesellschaft und juristische Person als mögliche Kreditnehmer. Dies können auch Landwirtschaftsbetriebe sein, sofern sie die übrigen Voraussetzungen der Verordnung erfüllen (z.B. Corona-bedingter Liquiditätsengpass, vgl. insbesondere auch Art. 3, 4 und 6). Gesuchstellende Landwirtschaftsbetriebe müssen die Erklärungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a.-d. abgeben.

Als Bemessungsgrundlage für die Kredite gelten 10% der Differenz zwischen Jahresumsatz und Direktzahlungen.

• Swiss Banking

17. Muss ein Unternehmen über eine UID-Nummer verfügen, um einen COVID-19-Kredit beantragen zu können?

Grundsätzlich ist nur für den COVID-19-Kredit PLUS eine UID-Nummer erforderlich (vgl. Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Gleichwohl verfügen sämtliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz über CHF 3'000 aufgrund ihrer AHV- und Mehrwertsteuerpflicht über eine UID-Nummer. Der «geführte Prozess» auf der Website <https://covid19.easygov.swiss/> füllt nach Eingabe des Firmennamens – mittels Verlinkung mit den relevanten Registern (z.B. Handelsregister, AHV und MWSt) – automatisch das Feld mit der UID aus.

18. Was ist mit Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (ÖRK)?

Auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sind juristische Personen. Sind die Bedingungen der Verordnung gegeben (vgl. insbesondere Art. 3, 4 und 6), sind auch diese Akteure anspruchsberechtigt. Allerdings bemisst sich die Solidarbürgschaft gemäss Art. 7 nach dem Umsatz. Stiftungen und Vereine, welche keine Geschäftstätigkeit aufweisen und deshalb auch keinen Umsatz erzielen, können somit nicht von den Überbrückungskrediten profitieren. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Liquiditätssicherungen aus dem Bereich Sport und Kultur ist nicht zulässig.

Darüber hinaus sind auch öffentliche Unternehmen juristische Personen und fallen damit in den Geltungsbereich der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Corona-bedingte Liquiditätseingänge können auch in diesem Unternehmenssegment auftreten (u.a. im Gesundheitswesen, Pflegeinstitutionen etc.).

19. Wie ist mit Umstrukturierungen von Kreditnehmenden (Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften) während der Laufzeit des COVID-19-Kredits umzugehen?

Hinweis: Das Solidarbürgschaftsgesetz enthält in Art. 2 Abs. 6 neu eine explizite Bestimmung zur Übertragung von COVID-19-Krediten. Für Umstrukturierungen, welche bis und mit 18. Dezember 2020 erfolgten, gelten die Vorgaben der Notverordnung und der unten beschriebene Prozess. Erfolgt(e) die Umstrukturierung am oder nach dem 19. Dezember 2020, kommt Art. 2 Abs. 6 des Solidarbürgschaftsgesetzes zur Anwendung (siehe hierzu Ziff. 32). Relevantes Datum für die Abgrenzung ist in der Regel der Eintrag in das Handelsregister.

Allgemein: Grundsätzlich darf die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer die Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis nicht übertragen. Zulässig ist hingegen die Übertragung im Rahmen einer Umstrukturierung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003, sofern sie mit der Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven oder zumindest des wesentlichen Teils des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder mit einer Umwandlung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers verbunden ist. Artikel 3 und 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. Ziffer 12 der Kreditvereinbarung im Anhang 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung stehen einer solchen Umstrukturierung nicht entgegen.

Singularsukzessionen zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kreditverhältnis, z.B. mittels Zessionen nach Artikel 164 OR, sind unzulässig. Dies entspricht insbesondere der Ziffer 12 der Kredit-

• Swiss Banking

vereinbarung im Anhang 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, die solche Arten von Abtretungen unterbindet.

Zweck: Die fusionsgesetzliche Umstrukturierung kann beispielsweise Teil eines Sanierungsplans sein, sie kann Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen erleichtern und sie kann aufgrund des zunehmenden Umfangs der Geschäftsaktivitäten erforderlich sein (z. B. die Übertragung aller Aktiven und Passiven eines Einzelunternehmens im Rahmen der Gründung einer Aktiengesellschaft).

Mit dem Zweck der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung nicht vereinbar und unzulässig sind dagegen Umstrukturierungen, die der Übertragung von Aktiven und Passiven der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ins Ausland dienen.

Bedingungen: Die Zustimmung der Kreditgeberin zur Übertragung des COVID-19 Kredites ist nicht erforderlich. Bezüglich der Verbürgung entsprechender Kredite gilt Artikel 493 OR. Wird die Hauptschuld von einem Dritten mit befreiender Wirkung für den Schuldner übernommen, so bleibt die Bürgschaft bestehen, wenn die Bürgschaftsorganisation dieser Schuldübernahme schriftlich zugestimmt hat.

Die Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis können nur übertragen werden, wenn sie mittels Universalsukzession (Fusion, Aufspaltung) erfolgen, an die Übertragung des wesentlichen Teils des Unternehmens (Abspaltung, Vermögenübertragung) oder an eine Umwandlung der Rechtsform gekoppelt sind und dadurch keine Übertragung der Aktiven und Passiven ins Ausland erfolgt.

Das Fusionsgesetz sieht zum Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger bei jeder Umstrukturierung flankierende Massnahmen vor (insb. Art.6, 25 f., 45-48, 68, 75 FusG). Zudem wird jede Umstrukturierung ins Handelsregister eingetragen (Art. 21, 51, 66, 73 FusG). Der Handelsregister-eintrag und die gesetzlich vorgesehenen Belege sind öffentlich zugänglich (Art. 10 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007).

Nach Fusionsgesetz umstrukturierte Kreditnehmerinnen oder Kreditnehmer mit Sitz in der Schweiz können Vertragspartei mehrerer Kreditvereinbarungen gemäss COVID-19-SBüV sein.

Beispiel zur Vermögensübertragung eines Einzelunternehmens auf eine Kapitalgesellschaft:

Wenn ein Einzelunternehmen, das einen Covid-19-Kredit hat, seine Aktiven und Passiven auf eine bestehende oder noch zu gründende Aktiengesellschaft oder GmbH übertragen möchte, muss dies im Rahmen einer Vermögensübertragung gemäss den Artikeln 69 ff. des Fusionsgesetzes erfolgen und insbesondere die folgenden Voraussetzungen gemäss Fusionsgesetz erfüllen:

- Es muss im Handelsregister eingetragen sein.
- Der Übertragungsvertrag bedarf der schriftlichen Form, allenfalls sogar der öffentlichen Beurkundung (v.a., wenn Grundstücke mitübertragen werden).
- Der Vertragsabschluss erfolgt zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber des Einzelunternehmens und dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft/GmbH.
- Der Übertragungsvertrag nach Fusionsgesetz hat insbesondere das Folgende zu enthalten:
 - Firma, Sitz und Rechtsform der beteiligten Rechtsträger;
 - ein Inventar mit der eindeutigen Bezeichnung der zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens; Grundstücke, Wertpapiere und immaterielle Werte sind einzeln aufzuführen;
 - den Wert der zu übertragenden Aktiven und Passiven;
 - die allfällige Gegenleistung;

• Swiss Banking

- eine Liste der Arbeitsverhältnisse, die mit der Vermögensübertragung übergehen.
- Die Vermögensübertragung ist nur zulässig, wenn das Inventar einen Aktivenüberschuss ausweist.
- Sie ist im Handelsregister einzutragen.

IV. Behandlung und Bewertung der Kredite durch die Banken

20. Wie hoch sind die Zinssätze, welche die Banken verlangen können?

Der Zinssatz beträgt aktuell für:

- a. Einen COVID-19-Kredit: 0,0 Prozent pro Jahr;
- b. Einen COVID-19-Kredit Plus im Bereich der 85%, die vom Bund besichert sind: bei Kontokorrentlimiten 0,5 Prozent pro Jahr und bei Vorschüssen mit fester Laufzeit 0,5 Prozent pro Jahr,
- c. und beim COVID-19-Kredit Plus im Bereich der 15% ohne Besicherung: Gemäss Kreditvertrag. Es gelten die bankspezifischen Bedingungen.

21. Sind die Banken frei in der Ausgestaltung der Form des Kredits?

Den Banken steht es grundsätzlich offen, die Kredite als Kontokorrent, Darlehen, Festvorschuss etc. auszugestalten.

22. Gelten für die COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus besondere regulatorische Anforderungen?

Es gelten grundsätzlich die üblichen regulatorischen Anforderungen. Für den vom Bund indirekt gesicherten Anteil der COVID-19-Kredite beträgt das Risikogewicht für die Eigenmittelunterlegung 0%.

23. Was gilt in Bezug auf das grundsätzlich geltende Kreditvergabeverbot der PostFinance?

Das geltende Kreditvergabeverbot für die PostFinance wird im Rahmen der Fazilität 1 (COVID-19-Kredit) gezielt gelockert, das bedeutet, auch die PostFinance kann COVID-19-Kredite von bis zu CHF 500'000.00 an bestehende PostFinance-Kunden gewähren. Diese Sonderlösung ist jedoch zeitlich befristet. Im Bereich der Fazilität 2 (COVID-19-Kredit Plus) gilt das Kreditvergabeverbot der PostFinance weiterhin uneingeschränkt.

24. In welche Konkursklasse fallen die verbürgten COVID-19-Kredite / COVID-19-Kredite Plus bei einem Konkurs des Kreditnehmers?

Nicht pfandgesicherte Forderungen wie die verbürgten Kredite werden in der Regel nach der Rangordnung im SchKG in der dritten Klasse befriedigt (Art. 219 SchKG). Werden von der Bank Zusatzsicherheiten eingefordert, kann die Einteilung davon abweichen.

Entschärft wird die Konkurs-Problematik durch Art. 24 der Verordnung, der vorsieht, dass die nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven und für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 OR bis am 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden.

25. Welche Umsatzgrösse ist im Bereich «Commodity Trade Finance» heranzuziehen?

Händler weisen grundsätzlich hohe Umsätze auf. Ein Abstellen auf den Jahresumsatz könnte deshalb zu unverhältnismässig hohen Kreditbeträgen führen. Mit Blick auf die Zielsetzung des Überbrückungsprogramms ist deshalb auf die Bruttomarge / die Rohhandelsmarge abzustellen. Letztere dient denn auch der Deckung von Lohnkosten sowie variablen und fixen Kosten.

V. SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)

26. Werden auch Kontokorrentkredite als Sicherheiten für die Refinanzierungsfazilität der SNB akzeptiert?

Grundsätzlich ist eine Abtretung von Kontokorrentkrediten an die SNB möglich, jedoch lediglich im Umfang der effektiv ausstehenden Kreditforderungen (d.h. ohne nicht ausgeschöpfte Kreditlinien). Die SNB weist darauf hin, dass der anrechenbare Wert der abgetretenen Forderungen zu jedem Zeitpunkt mindestens die offene Darlehensforderung decken muss. Sie empfiehlt daher eine adäquate Überdeckung zu halten, um das Risiko einer Unterdeckung aufgrund unangekündigter Rückzahlungen zu vermindern. Dies würde eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Bank darstellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage der SNB](#).

27. Wie ist die Notifikationspflicht gegenüber dem Kreditnehmer zu erfüllen?

Der Kreditnehmer ist über die geplante oder bereits erfolgte Abtretung einer Forderung an die SNB zu informieren. Gemäss revidierter Kreditvereinbarung des Bundes (Version 1.1) beinhalten Kredite nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung eine Verrechnungsverzichtserklärung (die frühere, ursprüngliche Vertragsversion beinhaltet diese Erklärung noch nicht). Für Kredite, die gemäss diesem revidierten Standardvertrag vergeben werden, wird keine zusätzliche Notifikation des Kreditnehmers benötigt. Die Notifikation des Kunden kann auch im Rahmen des nächsten regulären Schreibens (z.B. Kontoauszug) oder mittels E-Mail / Rundschreiben erfolgen. Die SNB schlägt in ihrer **technischen Weisung** folgende Formulierung vor: «Die Bank weist darauf hin, dass sie von der Möglichkeit nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung Gebrauch macht und die Forderung aus dem Kreditverhältnis zu Refinanzierungszwecken an die SNB abgetreten hat resp. abtritt. Die Bewirtschaftung erfolgt weiterhin durch die Bank, d.h. allfällige Zahlungen sind bis zur gegenteiligen Mitteilung wie gewohnt an die Bank zu leisten.»

B. COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG)

I. Empfehlungen der SBVg

Die vorliegenden Empfehlungen wurden gemeinsam mit Expertinnen und Experten der verschiedenen Bankengruppen erarbeitet und richten sich an alle am Kreditprogramm teilnehmenden Banken. Da bezüglich Amortisation grundsätzlich die bankspezifischen Regelungen gelten, sind Abweichungen von den hier skizzierten Eckwerten möglich.

28. Rückführung des COVID-19-Kredits (ergänzt am 2. Februar 2022)

Für die Amortisation der COVID-19-Kredite gelten grundsätzlich die entsprechenden bankspezifischen Vorgaben (z.B. Periodizität). COVID-19-Kredite sollten ab Amortisationsbeginn grundsätzlich regelmässig und gleichmässig über die Dauer der Laufzeit zurückgeführt werden. Es wird empfohlen, mit den Amortisationszahlungen für COVID-19-Kredite bis CHF 500'000 per 31. März 2022 zu beginnen. Der abgestimmte Einführungszeitpunkt soll sicherstellen, dass auch die finanzpolitischen Interessen des Bundes, der letztlich mit Steuergeldern für die COVID-19-Kredite bürgt, angemessen gewahrt werden. Unternehmen, die wirtschaftlich von der Pandemie noch immer besonders betroffen sind und sich daher noch keine Amortisationszahlungen leisten können, sollten aber die Möglichkeit haben, den tatsächlichen Amortisationsbeginn auf unbürokratische Weise und ohne entsprechende Prüfung aufzuschieben. Der Aufschub des Amortisationsbeginns soll zeitlich begrenzt sein. Die Banken sind frei in der Festlegung und Begrenzung des Aufschubs; als Richtschnur werden 6 bis 12 Monate empfohlen. Das Recht des Kreditnehmenden, den COVID-19-Kredit jederzeit zu kündigen und folglich vor Ablauf der Kreditlaufzeit vollständig zu amortisieren, bleibt unverändert bestehen.

Für die COVID-19-Kredite-Plus gelten auch weiterhin die zwischen der Kreditnehmerin, der Bank und der Bürgschaftsgenossenschaft vereinbarten Amortisationen.

29. Verlängerung der Kreditlaufzeit auf acht Jahre

Während die Laufzeit der COVID-19-Kredite unter der Notverordnung auf fünf Jahre befristet war, sieht das neue COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz sowohl für die Solidarbürgschaft als auch für die Amortisation der Kredite neu eine Höchstdauer von acht Jahren vor. Das Parlament hat mit dieser neuen Bestimmung den COVID-19-Kreditnehmenden die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag von einer längeren Laufzeit zu profitieren. Um den Prozess sowohl für die Kreditgeberin als auch die Kreditnehmerin möglich effizient zu halten, empfiehlt die SBVg den am Kreditprogramm teilnehmenden Banken, sämtliche ihrer ausstehenden COVID-19-Kredite bis CHF 500'000 von sich aus auf acht Jahre zu verlängern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kundinnen und Kunden vorgängig über diesen Schritt informiert werden. Die Zustimmung der Bürgschaftsorganisation ist nicht erforderlich.

Für die sogenannten Plus-Kredite mit einem Betrag von über CHF 500'000 (Fazilität 2) soll demgegenüber grundsätzlich weiterhin die ursprünglich vereinbarte Kreditlaufzeit gelten. Grund hierfür ist, dass diesen Krediten eine individuelle Kreditprüfung vorangegangen war und zwischen Bank und Kunde ein separater (nicht-standardisierter) Kreditvertrag unterzeichnet wurde. Die Bank kann zwar auf Antrag des Kreditnehmenden die Laufzeit von fünf auf acht Jahre verlängern, sie muss in solchen Fällen aber die Zustimmung der Bürgschaftsorganisation einholen.

II. Relevante Änderungen gegenüber der COVID-19-SBüV

30. Was bedeutet die Aufhebung des Investitionsverbots?

Die in der Solidarbürgschaftsverordnung noch enthaltene Bestimmung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b SBüV), wonach die Mittel aus dem COVID-19-Kredit nicht für Neuinvestitionen in das Anlagevermögen verwendet werden dürfen, wurde nicht in das neue Solidarbürgschaftsgesetz übernommen, da die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen. Seit dem Inkrafttreten des Solidarbürgschaftsgesetzes am 19. Dezember 2020 sind deshalb sämtliche betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere auch solche, die über reine Ersatzinvestitionen hinausgehen, wieder ohne Einschränkungen zulässig.

Neuinvestitionen, welche zahlungswirksam vor dem 19. Dezember 2020 vorgenommen wurden, stellen eine Verletzung der Solidarbürgschaftsverordnung dar und werden durch das neue Solidarbürgschaftsgesetz nicht geheilt. Vorbereitungshandlungen für eine Neuinvestition (ohne Zahlungsauslösung) waren aber bereits unter der Notverordnung zulässig.

31. Sind Dividendenbeschlüsse unter dem Solidarbürgschaftsgesetz noch zulässig?

Nein, das Verbot, während der Laufzeit des COVID-19-Kredits Dividenden und Tantiemen auszuschütten, wurde weiter verschärft. Neu ist gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a SBüG seit dem 19. Dezember 2020 auch der Beschluss von Dividenden und Tantiemen (mit späterer Ausschüttung) bis zur vollständigen Rückzahlung des COVID-19-Kredits untersagt. Formelle Dividendenbeschlüsse, welche vor dem 19. Dezember 2020 (Inkrafttreten SBüG) gefasst wurden, sind weiterhin gültig.

32. Was gilt mit Bezug auf die Umstrukturierung von Kreditnehmenden?

Hinweis: Für Umstrukturierungen, welche bis und mit 18. Dezember 2020 erfolgten, gelten die Bestimmungen der Notverordnung und der unter Ziffer 19 beschriebene Prozess. Erfolgt(e) eine Umstrukturierung am oder nach dem 19. Dezember 2020, kommt das Solidarbürgschaftsgesetz zur Anwendung. Relevantes Datum für die Abgrenzung ist in der Regel der Eintrag in das Handelsregister.

Das Solidarbürgschaftsgesetz sieht neu explizit eine Ausnahmeregelung zum Übertragungsverbot gemäss Ziffer 12 der Kreditvereinbarung vor. Gemäss Artikel 2 Absatz 6 SBüG ist die Übertragung eines COVID-19-Kredits zulässig, wenn sie im Rahmen einer Umstrukturierung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 erfolgt (siehe auch hierzu Ziffer 19).

Vorausgesetzt wird weiter die Zustimmung der Kreditgeberin, welche diese in der Regel erteilt, sofern die Umstrukturierung «mit der Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven oder zumindest des wesentlichen Teils des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder mit einer Umwandlung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers verbunden ist». Ausnahmsweise kann die Kreditgeberin die Zustimmung aus Compliance-Gründen oder regulatorischen Gründen verweigern.

Erfolgt die Umstrukturierung auf Basis einer anderen rechtlichen Grundlage (z.B. OR 181) und / oder sind die Vorgaben des Solidarbürgschaftsgesetz nicht erfüllt, entfaltet sie mit Bezug auf den COVID-19-Kredit keine Wirkung. In diesem Fall verbleibt der COVID-19-Kredit beim «ursprünglichen» Kreditnehmenden. Die Solidarbürgschaftsbürgschaft gilt unverändert weiter.

• Swiss Banking

Die Beurteilung der Frage, ob der «wesentliche Teil des Unternehmens» übergegangen ist, erfordert einen Ermessensentscheid der Kreditgeberin. Die Kreditgeberin kann sich dabei nicht ausschliesslich auf die Angaben des Kreditnehmenden (Selbstdeklaration) verlassen, sondern muss die einschlägigen Unterlagen (z.B. Dokumente des Handelsregisters und Geschäftsberichte) konsultieren, aus welchen hervorgehen sollte, dass die ökonomisch relevanten Betriebsteile übergegangen sind. Der (ökonomisch und juristisch begründete) Entscheid der Kreditgeberin sollte in geeigneter Form und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.

33. Muss die Kreditvereinbarung und / oder der Kreditvertrag im Zuge des neuen COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes angepasst werden?

Nein, die vertraglichen Grundlagen müssen grundsätzlich nicht angepasst werden (Ausnahme Laufzeitenverlängerung bei COVID-19-Krediten Plus, siehe Ziff. 29). Die Neuerungen des SBüG (vgl. insbesondere Art. 2 SBüG) gelten für die Kreditnehmenden qua Gesetz. Falls die Kreditvereinbarung (Fazilität 1) und der Kreditvertrag (Fazilität 2) zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. aufgrund neuer Sicherheiten) ohnehin angepasst werden, ergänzt die Kreditgeberin die Vertragsgrundlagen idealerweise um die neuen Bestimmungen des Solidarbürgschaftsgesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 5 SBüG).

34. Was ist bei der Gewährung eines Aktivdarlehens an Schweizer Gruppengesellschaften zu beachten?

Leitprinzip: Die Gewährung von Aktivdarlehen (inkl. Aktivdarlehen aus COVID-19-Kreditmitteln) an andere Schweizer Gruppengesellschaften, insbesondere Muttergesellschaften, sind zulässig, soweit diese ausschliesslich dazu dienen und notwendig sind, dass diese andere Schweizer Gruppengesellschaft ihren vorbestehenden Zinszahlungspflichten und ihren vorbestehenden ordentlichen Amortisationspflichten auf Bankkrediten nachkommen kann. Die Überlebensfähigkeit des Gesamtkonzerns, das Prinzip des Umschuldungsverbots und die generellen Vorgaben des Gesellschaftsrechts müssen in die Betrachtung einbezogen werden.

Illustration: Das häufigste Szenario ist eine Schweizer Holdinggesellschaft, deren operative Tochterfirma einen COVID-19-Kredit ausstehend hat. Die Holdinggesellschaft hat gleichzeitig einen vorbestehenden Bankkredit ausstehend, dessen damit bestehende vertragliche Verpflichtungen (Zinszahlungen und Amortisationen) sie aus dem Cashflow der operativen Tochtergesellschaft bedient und der nur aufgrund dieser Cashflows überhaupt gewährt wurde (Beispiel Übernahmefinanzierung).

III. Umschuldungsverbot: Grundprinzipien für den Umgang mit vorbestehenden Krediten

Präambel

Das COVID-19-Kreditprogramm wurde partnerschaftlich zwischen Bund und der Bankenbranche initiiert. Firmen, die im ersten Corona-Lockdown im März/April 2020 Umsatzausfälle erlitten, sollten damit auf unbürokratische und schnelle Weise die nötige Liquidität erhalten, um laufende Kosten begleichen zu können. Dabei wurden zur Verhinderung der Zweckentfremdung Eckwerte für die Mittelverwendung festgelegt. Einer dieser Eckwerte betrifft das Verbot zur Umschuldung vorbestehender Kredite («Umschuldungsverbot»). So sollen ausbezahlte Gelder beispielsweise nicht für die Rückführung bestehender, höher verzinsten Kredite verwendet werden. Gleichzeitig war sowohl dem Bund als auch den Banken bewusst, dass es COVID-19-Kreditempfänger geben wird, die vorbestehende Bankkredite mit entsprechenden vertraglichen und damit einzuhaltenden Verpflichtungen haben, welche im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung ebenfalls bedient werden müssen. Aus diesem Grund wurde z.B. im Bürgschaftsvertrag klargestellt, dass Bankkredite keine einem Rückzahlungsverbot unterliegende Privatarlehen seien.

Grundsätzlich besteht für alle Parteien in solchen Fällen ein übergeordnetes Interesse, dass COVID-19-Kredite rasch zurückbezahlt werden, soweit und sobald es die Unternehmenssituation erlaubt, umso mehr als der Kreditnehmer dadurch auch seine unternehmerische Freiheit wieder zurückerlangt. Die kreditgebenden Banken setzen sich entsprechend dafür ein, dass die COVID-19-Kredite zügig und im Rahmen der Möglichkeiten der betroffenen Unternehmung zurückgeführt werden. Gleichzeitig gilt es, vorbestehende, ebenso einzuhaltende vertragliche Verpflichtungen zu Bankkrediten einzuhalten. Bei Konstellationen mit einem COVID-19-Kredit und einem oder mehreren vorbestehenden Bankkrediten soll daher stets eine gesamtheitliche Sicht auf die Verschuldungssituation der Unternehmung erfolgen und damit auch entsprechend der Möglichkeiten des Kreditnehmers eine Rückzahlung oder Ablösung des COVID-19-Kredits in Betracht gezogen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Präambel werden nachfolgend die Grundprinzipien festgelegt für Fälle, in denen eine Firma sowohl einen vorbestehenden Bankkredit als auch einen COVID-19-Kredit ausstehend hat, die es aufgrund vertraglicher Verpflichtungen beide zurückzuführen gilt.

Ausgangslage

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (SBüG) beinhaltet in Artikel 2 Absatz 3 ein sogenanntes «Umschuldungsverbot», wonach «die Mittel aus nach der Covid-19-SBüV verbürgten Krediten (...) nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden» dürfen.

Das Umschuldungsverbot wurde in das Gesetz aufgenommen, um zu verhindern, dass Kreditnehmer, wenn sie bereits einen vorbestehenden Kredit haben, mit COVID-19-Krediten die Kreditzinsen optimieren. Wie bereits ausgeführt, war das oberste Ziel der COVID-19-Kredite, dass KMU ihre laufenden Kosten im Lockdown der ersten Corona-Welle decken können. Mit den COVID-19-Krediten sollen deshalb keine vertraglich nicht bereits vorgesehenen und mithin ausserordentlichen Zins- und Amortisationszahlungen für vorbestehende Kredite geleistet werden.

Hingegen ist es den Kreditnehmern explizit erlaubt, ihre «vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten» mit Mitteln aus dem COVID-19-Kredit zu erfüllen. Ebenfalls hält das

SBüG fest, dass Kredite, welche **gleichzeitig oder nach** einem COVID-19-Kredit bezogen worden sind, nicht dem Umschuldungsverbot unterliegen.

Übergeordnet kann festgehalten werden, dass der Zweck des Umschuldungsverbots keinesfalls eine Stillhalteanordnung zuungunsten vorbestehender Bankkredite ist. Das SBüG räumt den am Kreditprogramm teilnehmenden Banken Spielraum für die Bewirtschaftung ihrer vorbestehenden Kredite ein. Gleichzeitig ist auch den Interessen des Bundes (und damit der Allgemeinheit) an einer vollständigen Rückzahlung der COVID-19-Kredite angemessen Rechnung zu tragen.

Kernelemente des Umschuldungsverbots aus Bankensicht

Das Umschuldungsverbot richtet sich zwar primär an die COVID-19-Kreditnehmer (s. oben), ist aber auch für die kreditgebenden Banken relevant, denn bei Unternehmen, deren Wirtschaftslage sich verschlechtert, kann eine Kürzung oder gar Streichung vorbestehender Kreditlimiten angezeigt sein. Eine solche Risikoreduktion muss mit dem Solidarbürgschaftsgesetz vereinbar sein. Da das Umschuldungsverbot nicht alle Details klärt und eine entsprechende Gerichtspraxis fehlt, muss prinzipienbasiert vorgegangen werden. Das bedeutet aber auch, dass die vorliegenden Leitlinien keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zudem obliegt die Einhaltung des Umschuldungsverbots primär den COVID-19-Kreditnehmern. Als Hilfestellung sind nachfolgend die zu berücksichtigenden Kernelemente des Umschuldungsverbots aufgeführt.

Mittelverwendungsverbot: Gemäss Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 SBüG gilt das Umschuldungsverbot nur für «Mittel aus nach der Covid-19-SBüV verbürgten Krediten»; das Umschuldungsverbot ist demnach ein reines Mittelverwendungsverbot. Daraus folgt, dass sämtliche Mittel, welche nicht aus einem COVID-19-Kredit stammen, ohne Einschränkungen für die Rückführung vorbestehender Kredite verwendet werden können.

Vorbestehender Kredit: Als «vorbestehende Kredite» gelten Kredite, die nicht gleichzeitig oder nach einem COVID-19-Kredit aufgenommen worden sind. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das Umschuldungsverbot das Ausstehen einer Schuld voraussetzt, denn nur ein ausstehender Geldbetrag kann umgeschuldet werden. Da Kürzungen oder Streichungen von Kreditlimiten, die zum Zeitpunkt der COVID-19-Kreditvergabe unbeansprucht waren, nicht liquiditätswirksam sind, wird damit auch nicht gegen das Umschuldungsverbot verstossen. Damit gelten sämtliche Kredite, die vor Auszahlung des COVID-19-Kredits abgeschlossen und ausbezahlt worden sind, als vorbestehend. Kredite, die auf einer vorbestehenden Vereinbarung basieren, aber erst nach dem COVID-19-Kredit ausbezahlt worden sind, gelten hingegen – zumindest solange die Kreditgeberin nicht zur Auszahlung verpflichtet war – als «gleichzeitig oder nach» einem COVID-19-Kredit aufgenommene Kredite (Art. 2 Abs.4 SBüG).

Ausnahmen vom Umschuldungsverbot: Auch für vorbestehende Kredite gilt das Umschuldungsverbot nicht absolut. Konkret sieht das Solidarbürgschaftsgesetz zwei Ausnahmen vor. Zulässig sind gemäss Art. 2 Abs. 3 SBüG «die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen» sowie «das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten».

Mittlerweile hat erstere Ausnahme an Bedeutung verloren. Art. 2 Abs. 3 Bst. a SBüG hatte insbesondere dazu gedient, den Banken bzw. den Kreditnehmenden die Vorfinanzierung der Löhne des Monats März 2020 zu ermöglichen, da das COVID-19-Kreditprogramm erst am 26. März 2020 eröffnet wurde. Daraus folgt auch, dass Überzüge, die nach Auszahlung des COVID-19-Kredits stattgefunden haben, uneingeschränkt refinanziert werden können (vgl. auch obiger Absatz).

• Swiss Banking

Die zweite Ausnahme betrifft vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungen, welche gemäss SBüG auch mit Mitteln des COVID-19-Kredits geleistet werden können. Bereits die Erläuterungen zur Notverordnung bestätigten, dass «ordentliche, vertragskonforme Amortisationen und Zinszahlungen für bestehende Bankkredite» und «die Rückzahlung von Darlehen aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung eines Kreditverhältnisses» zulässig sind. Letzteres erlaubt die Schlussfolgerung, dass der Begriff «ordentlich» – zumindest unter der Notverordnung – breit zu verstehen ist und grundsätzlich **alle vertragskonformen Pflichten** umfasst, insbesondere auch solche, die in Kreditverträgen selbst als «ausserordentlich» bezeichnet werden, da diese Pflichten Bestandteil einer «ordentlichen» Vertragskonstruktion sind. Unzulässig bleiben aber auch weiterhin ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen vorbestehender Kredite zum Zwecke der Umschuldung sowie die Einführung neuer Amortisationen auf Basis einer Vertragsanpassung, sofern dazu Mittel des COVID-19-Kredits verwendet werden (vgl. nächster Absatz).

Mittelherkunft: Eine ausserordentliche oder zusätzliche Amortisation vorbestehender Kredite ist verboten, wenn dafür der Kreditvertrag angepasst werden muss und die für die Tilgung erforderlichen Mittel aus dem COVID-19-Kredit stammen. Letzteres erfordert von den Banken eine geeignete Prüfung der Mittelherkunft. In der Praxis können sich insbesondere dann Abgrenzungsfragen stellen, wenn der COVID-19-Kredit auf ein allgemeines Geschäftskonto überwiesen worden ist und damit eine eigentliche «Vermischung» von Geldern vorliegt. Klar keine Vermischung liegt aber dann vor, wenn die Mittel des COVID-19-Kredits schon vollständig verwendet worden sind, womit auch keine (unzulässige) Umschuldung mehr erfolgen kann. Auch wenn COVID-19-Kreditmittel noch auf dem Konto vorhanden sein sollten, muss – in Übereinstimmung mit Überlegungen aus dem Strafrecht – solange nicht von einer (unzulässigen) Verwendung des COVID-19-Kredits ausgegangen werden, als dass die anderen vorhandenen Mittel auf demselben Konto des Kreditnehmers ausreichen, um die Rückzahlung des vorbestehenden Kredits zu decken. Grund hierfür ist, dass letztlich keine objektive Möglichkeit der Abgrenzung der durch die Rückzahlung verwendeten Mittel besteht.

Im Anhang zu den Leitlinien findet sich eine Tabelle, welche für verschiedene Fallkonstellationen die zulässigen Massnahmen veranschaulicht.

Berücksichtigung übergeordneter Zielsetzungen

Sollte eine Bank aus Risikogründen einen vorbestehenden Kredit kürzen oder gar streichen müssen, berücksichtigt sie bei der Planung und Umsetzung ihrer Massnahmen nicht nur das Umschuldungsverbot, sondern idealerweise auch die finanzpolitischen Interessen des Bundes. Um eine allfällige Schlechterstellung des COVID-19-Kredits gegenüber dem vorbestehenden Bankkredit zu verhindern, sind verschiedene Mechanismen denkbar. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine vorzeitige Rückzahlung des COVID-19-Kredits durch den Kreditnehmer möglich ist. Allerdings besteht für die Banken letztlich keine Pflicht und / oder Handhabe, den Kreditnehmer zur vollständigen Amortisation eines COVID-19-Kredits zu bewegen, ausser es bestehen rechtliche und/oder regulatorische Gründe gemäss Ziffer 8 der Kreditvereinbarung.

Ist eine vorzeitige Tilgung des COVID-19-Kredits nicht möglich, könnte die Einführung vertragskonformer, ausserordentlicher Amortisationen auf vorbestehenden Krediten vom Umfang des neu erwirtschafteten freien Cashflows des Kreditnehmers abhängig gemacht werden, womit weder eine Umschuldung stattfinden noch übermässig Liquidität aus dem Unternehmen abgeschöpft würde. Ebenso kann geprüft werden, ob die vertragskonforme, ausserordentliche Amortisation des vorbestehenden Bankkredits

• Swiss Banking

proportional zur ordentlichen und ggf. ausserordentlichen Amortisation des COVID-19-Kredits erfolgen kann, womit die Interessen von Bund und Banken gleichermassen gewahrt würden.

C. Anhang

Umschuldungsverbot: Anwendungsfälle

Diese Tabelle beinhaltet eine generische Übersicht über die grundsätzlich zulässigen Arten von Mittelrückflüssen bei vorbestehenden Krediten (Art. 2 Abs. 3 SBüG). Im Einzelfall können die Abgrenzungen selbstverständlich komplexer sein. Wichtig: Neue Bankkredite, welche nach bzw. zusätzlich zu einem COVID-19-Kredit bezogen worden sind, unterliegen keinen Einschränkungen in Bezug auf die Zins- und Amortisationspflichten (Art. 2 Abs. 4 SBüG).

Art des Mittelrückflusses	Rückzahlung mit Mitteln des COVID-19-Kredits	Rückzahlung mit Mitteln des COVID-19-Kredits vermischt mit anderen Mitteln	Rückzahlung nicht mit Mitteln des COVID-19-Kredits
Ordentliche Zinszahlungen	Zulässig	Gelder von einem Konto, auf das auch der COVID-19-Kredit bezahlt worden ist, können verwendet werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • die Mittel des COVID-19-Kredits verbraucht sind (z.B. durch Bezahlung von Verbindlichkeiten); und/oder • die anderen vorhandenen Kreditmittel ausreichen, um die Rückzahlung des vorbestehenden Kredits zu decken. Decken die verbleibenden, anderen Kreditmittel die Rückzahlung des vorbestehenden Kredits nicht, so gilt das in der Spalte «Rückzahlung mit Mitteln des COVID-19-Kredits» Gesagte.	Zulässig
Ordentliche Amortisationen gestützt auf vorbestehende Vereinbarung* (inkl. «mandatory prepayment»)	Zulässig		
Amortisation infolge Kündigung gestützt auf vorbestehende Vereinbarung* (z.B. aufgrund eines EoD oder sonst gemäss Vertrag)	Zulässig		
Reduktion nicht beanspruchter Limiten, die sich nicht auf vorbestehende Vereinbarung* stützt	Zulässig, sofern keine Verwendung von COVID-19-Kredit		
Limitenreduktion mit / ohne Amortisation, die sich auf vorbestehende Vereinbarung* stützt	Zulässig		
Amortisation bzw. höhere Zinszahlungen gestützt auf Vertragsänderungen, die nach Abschluss des COVID-19-Kredits erfolgen	Nicht zulässig		

* Vereinbarung ist vorbestehend, wenn sie vor Abschluss des COVID-19-Kredits abgeschlossen wurde.

Allgemeine Fragen zum COVID-19-Kreditprogramm:

Oliver Buschan

Leiter Retail Banking und Capital Markets

oliver.buschan@sba.ch

+41 58 330 62 25

Remo Kübler

Leiter Capital Markets & Immobilien

remo.kuebler@sba.ch

+41 58 330 62 26

www.swissbanking.ch · twitter.com/SwissBankingSBA